

Satzung der Stadt Duisburg über die Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Teilanlage Fahrbahn der Straße Am Neuen Angerbach im Abschnitt von Nordhäuser Straße bis Am Heidberg vom 03.10.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
- §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666)
- in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 31.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 20.11.2001, S. 415).

§ 1

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Für die Erneuerung und Verbesserung der Teilanlage Fahrbahn wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand auf 25 v. H. festgesetzt.

§ 2

Geltung der Straßenbaubeitragssatzung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenbaubeitragssatzung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.